

Geht an:  
Rektorate der kantonalen Berufsfachschulen, zur Verteilung an die Berufsfachschullehrpersonen

058 345 59 33, marcel.volkart@tg.ch  
8510 Frauenfeld, 10. November 2017 / lue

## **Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfachschul- und Mittelschulen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Regierungsrat hat am 3. Oktober 2017 die geänderte Rechtsstellung erlassen. Wesentlich sind für uns v.a. die folgenden Änderungen:

1. **Hauptlehrpersonen:** Um Hauptlehrperson an einer Berufsfach- oder Mittelschule zu werden, braucht es neu eine Anstellung von in der Regel 50 %, ausserdem ist ein schulinternes Qualifikationsverfahren zu durchlaufen. Bisher gab es bezüglich Pensen für Hauptlehrpersonen keine entsprechenden Vorgaben. Dies führte zu grossen Unterschieden der Handhabung in den einzelnen Schulen. Mit der neuen Regelung wird die gleichmässige Anwendung sichergestellt und eine Harmonisierung mit den damit verbundenen Vorteilen (Bildungssemester und Altersentlastung) erreicht. Zudem wird damit die tragende Rolle der Hauptlehrpersonen unterstrichen.
2. **Lehrbeauftragte:** Die bisherige obligatorische Berufseinführung im Berufsfachschulbereich, welche zu einem tieferen Lohnband führte, wurde gestrichen. Neu sind die Einstufungen von Lehrbeauftragten 1 (wenig Unterrichtserfahrung oder ohne anerkanntes Lehrdiplom) und Lehrbeauftragten 2 (Unterrichtserfahrung sowie anerkanntes Lehrdiplom) klarer geregelt. Lehrbeauftragte 2 können nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung unbefristet angestellt werden.
3. **Altersentlastung:** Die Altersentlastung für sämtliche Lehrpersonen (Volksschule, Berufsfach- und Mittelschulen) gilt neu bereits ab einem Pensum ab 50 %, unabhängig des vorangehenden Pensums. Damit ist es leichter und für mehr Lehrpersonen möglich, eine Altersentlastung zu erhalten. Um eine Gleichbehandlung mit den Lehrpersonen der Volksschule zu erhalten, führt die Altersentlastung zu einer

2/2

Reduktion von max. 10 % einer Vollzeitanstellung (früher: max. 3 Lektionen). Zudem wurde das anspruchsberechtigte Alter aus Kostengründen von 58 auf 59 Jahre angehoben. Wegen der noch zu regelnden Übergangsphase wurde die Einführung auf das Schuljahr 2019/20 festgelegt.

4. **Lohnband 7 für Hauptlehrpersonen:** Im Anhang 1 wurde eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen für den Berufsfachschulunterricht - ohne Berufsmaturitätsunterricht - festgelegt. Alle Hauptlehrperson an Berufsfachschulen erhalten nun das Lohnband 7 (früher: für gewisse Fächer Lohnband 8). Für die bisherigen Lehrpersonen gilt die Besitzstandswahrung.

Bitte wendet euch für Fragen direkt an eure Rektorin, euren Rektor. Ich danke allen für ihren unermüdlichen Einsatz für die breite Bildung unserer Jugendlichen!

Herzliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur  
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Der Amtschef



Marcel Volkart

**Zur Kenntnis an:**

- Präsidien Berufsfachschulkommission
- Thurgauer Berufsfachschullehrpersonen-Konferenz (TBK)